Begleitblatt Geschäftsbereichsbeteiligung

Gegenstand: Erhebung von Beiträgen nach KAG LSA für Straßenbaumaßnahmen der Jahre 1991 - 1999 in der Stadt Halle III/2003/03300

Einreichender Geschäftsbereich: PDS

Finanzielle Auswirkungen

☒ nein ☐ ja

		wirksam von	wirksam bis	Höhe	Wo veranschlagt (HH-Stelle)
VerwHH	**Einnahmen**			€	
	Ausgaben			€	
VermHH	**Einnahmen**			€	
	Ausgaben			€	

Folgekosten (in o. g. Beträgen nicht enthalten) ☐ nein ☐ ja

		wirksam von	wirksam bis	Höhe	Wo veranschlagt (HH-Stelle)
zu Lasten anderer OE	**Einnahmen**			€	
	Ausgaben			€	
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	**Einnahmen**			€	
	Ausgaben			€	

Auswirkungen auf den Stellenplan ☐ nein ☐ wenn ja

beantragte Stellenerweiterung: **vorgesehener Stellenabbau:**

Beteiligung des GPR/PR notwendig? ☐ nein ☐ ja
Kinderfreundlichkeitsprüfung erfolgt? ☐ nein ☐ ja
Gleichstellungsrelevant? ☐ nein ☐ ja

Mitzeichnung

1	2	3	4	5	6	7	8
OB/GB/FB	**Übergeben am**	**Rückgabe am**	**Rückgabe nicht fristgerecht**	**Zugestimmt ohne Änderungs-vorschläge**	**Zugestimmt mit Änderungs-vorschlägen**	**Änderungs-vorschläge, die berücksichtigt wurden**	**Änderungs-vorschläge, die nicht berück-sichtigt wurden**
OB			☐	☐	☐	☐	☐
GB I			☐	☐	☐	☐	☐
GB II			☐	☐	☐	☐	☐
GB III			☐	☐	☐	☐	☐
GB IV			☐	☐	☐	☐	☐
GB V			☐	☐	☐	☐	☐
FB 39			☐	☐	☐	☐	☐
FB 13			☐	☐	☐	☐	☐
Sonstige zu beteiligende Stellen			☐	☐	☐	☐	☐

HALLE ★ *Die Stadt*

Änderungsantrag

TOP: 6.2
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03300**
Datum: 29.04.2003
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dr. Meerheim

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Stadtrat	30.04.2003	öffentlich Entscheidung

Betreff: Erhebung von Beiträgen nach KAG LSA für Straßenbaumaßnahmen der Jahre 1991 - 1999 in der Stadt Halle

Beschlussvorschlag:

Durch die im Ergebnis des Urteils ds Landesverfassungsgerichtes entstandene und lange Zeit andauernde Verwirrung über die genaue Rechtslage und die Ankündigung der Kommunalaufsicht, den Haushaltsplan 2003 der Stadt nur dann zu genehmigen, wenn die Straßenausbaubeiträge rückwirkend bis 1991 erhoben werden, sieht sich der Stadtrat vor die Entscheidung gestellt, Rechtsbruch oder Vertrauensbruch seinen Bürgern gegenüber zu begehen, genötigt, nicht länger auf eine rückwirkende Erhebung von Beiträgen für die Zeit vopn 1991 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Straßenausbaubetragssatzung verzichten zu können.

Der Stadtrat beschließt deshalb in einer für die Stadt, den Stadtrat und die Betroffenen als gravierende Sondersituation zu bezeichnenden Lage

1. **Die Stadt Halle verzichtet auf die Veranlagung der Beiträge für Straßenausbaumaßnahmen, die im Zeitraum von 01.01.1991 bis 18.06.1996 begonnen worden sind**.
2. Die Veranlagung der Beiträge für Straßenausbaumaßnahmen, die im Zeitraum vom20.06.1996 **bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Straßenausbaubeitragssatzung** begonnen worden sind, erfolgt auf der Grundlage des § 15 der Satzung.
3. Für jedes **dieser vom Punkt 2** erfassten Straßenausbauvorhaben legt der Stadtrat in einer Sondersatzung die Bemessungsgrundlage im Einzelfall fest. Dazu werden

gemäß § 15 (1) aus den eingangs dargelegten wichtigen Gründen die in § 4 (2) festegesetzten Anteilsverhältnisse wie folgt verändert:

Nr. 1 und Nr. 2 a bis 2 d, Nr. 6	15 %
Nr. 3 a bis 3 d, Nr. 4, Nr. 5	10 %
Nr. 7	5 %

gemäß § 15 (2) die in § 3 (3) neu bzw. (2) als in den Buchstaben a und c genannten Einrichtungen für die**se** Vorhaben nicht zu den anrechenbaren beitragsfähigen Kosten gezählt.

Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat schnellstmöglich diesbezügliche **S**atzungs**entwürfe** vor.

4. Die Berechnung der beitragsfähigen Kosten erfolgt weiterhin nach Einheitssätzen für jede Straßenkatgorie gemäß der Kategorisierung des Straßennetzes (Stand August 2000).
5. Die gültige Straßenausbaubeitragssatzung vom 22.12.1999 wird wie folgt geändert und rückwirkend zum 22.12.1999 in Kraft gesetzt.

   § 3 erhält folgende Fassung:
   (1) Unverändert
   (2) Eine Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes nach Einheitssätzen kann dann erfolgen, wenn dadurch eine wesentliche Senkung desVerwaltugnsaufwandes möglich erscheint. Der Baubeschluss legt das für das jeweilige Bauvorhaben heranzuziehende Verfahren fest.
   (3) ehemals (2) unverändert
   (4) ehemals (3) unverändert

6. Die Verwaltung bringt die Satzungsänderung im Monat Mai 2003 in den Stadtrat ein.

gez. Dr. Meerheim
Fraktionsvorsitzender PDS

Begründung:
Der Stadtrat hat sich mit dem § 15 in der Straßenausbaubeitragssatzung ein Instrument geschaffen, um für außergewöhnliche Fälle unbillige Härten mildern zu können (siehe Begründung zu § 15). Die Satzung ist einschließlich des § 15 von der Kommunalaufsicht genehmigt worden und damit rechtskräftig.

Betroffene, Verwaltungen und politisch Verantwortung Tragende auf Landes- sowie den kommunalen Ebnen befinden sich in einer unbestreitbar außergewöhnlichen Situation. Verwaltung und Stadtrat stehen vor der (Schein-) Alternative, das Recht oder ihr Versprechen den Bürgern gegenüber zu brechen. Die Betroffenen klagen berechtigterweise den Vertrauensschutz ein, der nicht unter Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz gebrochen werden kann. Für alle Bürger und Firmen ist seit 1999 klar, dass sie zukünftig am Straßenausbau finanzielle beteiligt werden. Vorsorglich können sie langfristig Rücklagen bilden bzw. ansparen (z. B. über einen Bausparvertrag). Viele der rückwirkend Veranlagten haben jedoch ihre finanziellen Spielräume bei Grundstückskäufen, Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben entsprechend der damaligen Situation bis an ihre Belastungsgrenze ausgereizt und für zusätzliche Ausgaben in dieser Dimension und v. a. für diesen Zweck keine Vorsorge getroffen. Eine weitere Forderung, die mit Nachdruck seitens der Stadt eingetrieben werden würde, dürfte unweigerlich zur Überschuldung einiger der Betroffenen führen .

In dieser Situation scheint es gerechtfertigt, über den § 15 doch noch zu einer verträglichen Lösung zu kommen. Die Stadt könnte sowohl ihre Rechtsverpflichtungen erfüllen, als auch das unter den Umständen höchstmögliche Maß sozialer Verträglichkeit gewährleisten. Den Betroffenen kann zwar der Beitrag nicht erlassen werden, jedoch ist mit einer Reduzierung der Beiträge um ca. 80 % zu rechnen. Durch ein großzügige Handhabung der Billigkeitsregelungen gem. § 14 der Satzung könnten auch die letzten härten abgefangen werden. Seitens der Betroffenen muss im Gegenzug das Anerkenntnis dieses Weges erwartet werden.

Die vorgeschlagene Lösung schlägt zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung und Gleichbehandlung eine Berechnung des beitragsfähigen Aufwandes nach Einheitssätzen vor.
Dies müsste mittels einer Satzungsänderung in der Straßenausbaubeitragssatzung verankert werden.

Es ist aber gleichwohl möglich, auf der Grundalge der tatsächlichen Kosten und der Beschlusspunkte 1 und 2 zu handeln.

Die gegenüber dem bisherigen Beschlussvorschlag vorgenommenen Ergänzungen und Veränderungen tragen der seit der Einreichung und der Sitzung des Stadtrates am 30.04.2003 weitergeführten Diskussionen sowie den nochmaligen Äußerungen des Innenministers
Rechnung.

Anlagen:

Pressemitteilung des Innenministers 209/02 vom 27.11.2002